



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

21 L 3237/24.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

[REDACTED],

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Theobert J. Stauß, Dionysiusstraße 28,
47798 Krefeld,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter
der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht-Eilverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG - Angola

hat die 21. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 12. Dezember 2024

durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

als Einzelrichter

beschlossen:

1. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 28. November 2024 - 21 L 3237/24.A - wird abgeändert und die aufschiebende Wirkung der Klage - 21 K 9418/24.A - gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2024 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe

Der Einzelrichter ist in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für die Entscheidung zuständig (§ 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG)).

Die Änderung erfolgt von Amts wegen gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO. Danach kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach Abs. 5 jederzeit ändern oder aufheben.

Vgl. zum Abänderungsverfahren von Amts wegen BeckOK VwGO/Gersdorf, 71. Ed. 1.1.2024, VwGO § 80 Rn. 199, beck-online m.w.N.

Gegenstand des Abänderungsverfahrens nach § 80 Abs. 7 VwGO ist die Prüfung, ob eine zuvor im einstweiligen Rechtsschutzverfahren getroffene gerichtliche Entscheidung ganz oder teilweise geändert oder aufgehoben werden soll. Dabei geht es nicht um die ursprüngliche Richtigkeit der im vorangegangenen Verfahren getroffenen Entscheidung, sondern allein um die Fortdauer dieser Entscheidung. Das Abänderungsverfahren ist demzufolge kein Rechtsmittelverfahren, sondern ein gegenüber dem Ausgangsverfahren selbstständiges und neues Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, in dem eine abweichende Entscheidung (nur) mit Wirkung für die Zukunft getroffen werden kann.

Vgl. VGH BW, Beschluss vom 8. November 1995 - 13 S 494/95 -, juris, m.w.N.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 30. Juli 2024 – 28 L 1670/24.A –, juris Rn. 5 f.

Dieses Verfahren trägt somit dem Umstand Rechnung, dass in manchen Fällen Veränderungen während des Hauptsacheverfahrens eintreten, auf die trotz formeller Rechtskraft und der damit verbundenen Bindungswirkung eines abgeschlossenen Eilverfahrens mit Wirkung für die Zukunft reagiert werden muss.

VG Düsseldorf, Beschluss vom 30. Juli 2024 – 28 L 1670/24.A – , juris Rn. 7.

In Anwendung dieser Grundsätze hält der Einzelrichter eine Abänderung der gerichtlichen Eilentscheidung aufgrund des mit Schriftsatz vom 27.11.2024 vorgelegten Faxsendeberichts vom 28.10.2024 für geboten, denn dieser führt zu einer anderen Bewertung der Frage der Zulässigkeit des Antrags.

Der am 28.10.2024 sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage - 21 K 9418/24.A - gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2024 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1.

Der Antrag ist zulässig.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt - hier gegen die Abschiebungsandrohung, vgl. § 36 Abs. 3 AsylG - anordnen, wenn der Rechtsbehelf entgegen der in § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO getroffenen Regelung kraft gesetzlicher Ausnahmeregel keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die vom Antragsteller gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erhobene Klage hat abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung, da das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt und gemäß §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylG die Abschiebung unter Setzung einer einwöchigen Ausreisefrist angedroht hat.

VG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Juli 2024 – 28 L 1537/24.A –, juris Rn. 4.

Die einwöchige Antrags- und Klagefrist wurde gewahrt. Aus dem Faxsendebericht vom 28.10.2024, der dem Einzelrichter am 02.12.2024 vorgelegt wurde, ergibt sich, dass der Antragsteller bereits am 28.10.2024 einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz gestellt hat und damit die Wochenfrist zur Stellung des Antrages gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 1. HS AsylG eingehalten hat. Danach sind Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die ZUE Ratingen-Breitscheid hat dem Antragsteller den Bescheid am

24.10.2024 ausgehändigt. Gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB begann die Frist damit am 25.10.2024 und endete am 31.10.2024. Der Antragsteller hat fristgerecht am 28.10.2024 um vorläufigen Rechtsschutz ersucht, indem er dem Gericht ein als „Klage und Eilantrag“ überschriebenes Schriftstück per Fax übersandte. Zwar entsprachen Klage und Antrag zunächst nicht den Anforderungen des § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO, da sie nicht den Kläger bzw. Antragsteller, den Beklagten bzw. Antragsgegner und den Gegenstand des Begehrens bezeichneten. Der Nachname des Antragstellers war nicht zu entziffern, der Schriftsatz enthielt keine ladungsfähige Anschrift und keine Faxnummer oder Kontaktdaten, der Bescheid des Bundesamtes war nicht beifügt und auch sonst waren keine Rückschlüsse auf das Klagebegehren möglich. Der Schriftsatz wurde – da eine Zuordnung in keiner Weise möglich war - ohne Vergabe eines Aktenzeichens weggelagt. Die fehlenden Angaben wurden jedoch mittlerweile ergänzt (vgl. § 82 Abs. 2 VwGO). Am 8. November 2024 erschien der Antragsteller auf der Rechtsantragsstelle und machte alle notwendigen Angaben im Sinn des § 82 Abs. 1 VwGO, indem er u.a. den streitgegenständlichen Bescheid vorlegte. Er machte auch Angaben zu einem am 28.10.2024 eingereichten Eilantrag. Ein solcher konnte jedoch zu diesem Zeitpunkt im System nicht gefunden werden. Erst nachdem der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers den Faxesendebericht übersandte, aus dem sich eine Empfangsbestätigung ergibt und der eine genaue Sendezeit enthält, konnte das bisher keinem Verfahren zugeordnete Fax diesem Verfahren zugeordnet werden. Aufgrund dieses Sachverhalts ergab sich erst nach dem Eilbeschluss vom 28.11.2024, dass der Antrag des Antragstellers tatsächlich innerhalb der einwöchigen Antragsfrist gestellt wurde.

2.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Aussetzung der Abschiebung darf gemäß Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG und § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur angeordnet werden, wenn - nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sachlage - ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99.

Dies ist der Fall, wenn das Bundesamt den Asylantrag zu Unrecht als offensichtlich unbegründet (§ 30 Abs. 1 AsylG) abgelehnt hat oder wenn die Entscheidung über das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG) oder die Verneinung prüfungsrelevanter inlandsbezogener Abschiebungshindernisse (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG) ernstlichen Zweifeln unterliegt.

Ausgehend hiervon liegen Gründe vor, die es rechtfertigen, der Klage entgegen der in § 75 AsylG getroffenen gesetzlichen Grundentscheidung aufschiebende Wirkung zu verleihen. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes im Sinne von § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG. Die in § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG normierten Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsandrohung mit einer einwöchigen Ausreisefrist sind nicht erfüllt, denn die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet stellt sich als fehlerhaft dar.

Die Einschätzung des Bundesamtes, dass die Kriterien für die Ablehnung als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllt sind, begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, sodass die Begründung für seinen Asylantrag offensichtlich nicht überzeugend ist.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll Absatz 1 Nummer 2 den Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe e der Asylverfahrensrichtlinie umsetzen. Die Regelung erfasst laut der Gesetzesbegründung die nach bisheriger Rechtslage offensichtliche Unbegründetheit nach § 30 Absatz 3 Nummer 1, wenn das Vorbringen des Ausländers in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird.

Vgl. BT-Drucks. 20/9463, S. 56; zur Intention des Gesetzgebers auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 5. Juni 2024 - 28 L 1283/24.A -, juris Rn. 14.

Das Gericht versteht § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG dahingehend, dass dieser drei Tatbestandsvarianten enthält. Demnach kommt eine Ablehnung des Asylantrags als

offensichtlich unbegründet nach dieser Vorschrift (nur) in Betracht, wenn der Ausländer entweder (1.) eindeutig unstimmige und widersprüchliche, (2.) eindeutig falsche oder (3.) offensichtlich unwahrscheinliche Angaben, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, gemacht hat. Dabei geht das Gericht davon aus, dass sich das Erfordernis des "Widerspruch[s] zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen" nur auf die dritte Tatbestandsvariante der "offensichtlich unwahrscheinliche[n] Angaben" bezieht. Diese Auslegung ergibt ein Vergleich der deutschen Fassung mit der englischen und der französischen Fassung des Art. 31 Abs. 8 Buchst. e der Richtlinie 2013/32/EU.

Vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 14. Mai 2024 - 5 AE 1954/24 -, juris Rn. 33 ff., mit eingehender Begründung und dem folgend bereits VG Düsseldorf, Beschluss vom 27. Juni 2024 - 28 L 1426/24.A - (n.v.); VG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Juli 2024 - 28 L 1537/24.A -, juris Rn. 14,.

Die im Bescheid angeführten Gründe - mögen die Angaben des Antragstellers auch zum Teil wenig substantiiert sein - tragen indes nicht die Feststellung, Verfolgungsgründe im Sinne des § 3 AsylG seien offensichtlich nicht gegeben und es drohe offensichtlich kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG.

Das Bundesamt stellt bei seiner Offensichtlichkeitsentscheidung kurz und knapp darauf ab, die Aussagen des Antragstellers könnten nicht als plausibler, lebensnaher Sachvortrag gewertet werden. Vielmehr gehe aus der Anhörung entsprechend der vorgemachten Ausführungen hervor, dass die Begründung des Asylantrags offensichtlich nicht überzeugend sei.

Das Bundesamt unterlässt es bei seiner Bewertung jedoch, diese vermeintlichen Widersprüche, Täuschungsversuche bzw. unwahrscheinlichen Angaben in dem angefochtenen Bescheid konkret zu benennen. Eine Subsumtion unter eine konkrete Variante ist nicht zu erkennen. Die schlichte Behauptung, der Asylantrag sei offensichtlich unbegründet, genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen indes nicht.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 2019 - 2 BvR 1193/18 -, juris Rn. 19 ff.

Auch in der Zusammenschau mit den der Offensichtlichkeitsprüfung vorausgestellten Ausführungen des Bundesamtes zur Bewertung der Glaubhaftigkeit des Vortrags lässt nicht hinreichend klar erkennen, weshalb der Antrag nicht als einfach unbegründet,

sondern als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist. Jenen Ausführungen ist die Einschätzung des Bundesamtes zu entnehmen, Verfolgungshandlungen seien vom Antragsteller nicht glaubhaft vorgetragen. Der Antragsteller habe nicht glaubhaft darlegen können, aufgrund der Weitergabe von regierungskritischen Informationen politisch motivierten Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen zu sein. Die skizzierte Gefährdungssituation habe er auf gezielte Nachfragen nicht zu substantiieren vermocht. Seine Äußerungen seien stets oberflächlich geblieben und hätten nicht zu überzeugen vermocht, dass ihm bei einer Rückkehr nach Angola staatliche Verfolgungshandlungen aufgrund seiner politischen Überzeugung drohen werde. Diese Ausführungen des Bundesamtes im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 AsylG führen zwar auf eine Unbegründetheit des Asylantrages, reichen aber zur Begründung des Offensichtlichkeitsurteils nicht aus.

Zwar lässt sich den der Offensichtlichkeitswertung vorausgehenden Ausführungen des Bundesamtes weiter entnehmen, dass der Antragsteller Details, konkrete Handlungsabläufe oder eine genauere räumliche oder zeitliche Einordnung nahezu gänzlich vermissen ließ. So sei er im Rahmen der persönlichen Anhörung nicht in der Lage anzugeben gewesen, welche sensiblen Informationen er überhaupt verbreitet haben will. Hier seien seine Aussagen trotz gezielter Nachfragen in seinen Aussagen vage, ungenau und auf wenige kurze Sätze beschränkt gewesen („Es ging um Drogen und Organhandel.“; „Die Drogen wurden auch mit der Hilfe von Politikern ins Land gebracht. Diese Drogen wurden verkauft und auch unter anderem an Prostituierte und Minderjährige gegeben“). Auf die Nachfrage, um welche Politiker es im Einzelnen gehe, habe der Antragsteller lediglich die Namen Manuel Vicente, Bento Kangama und Nando genannt. Dabei sei Nando ein Nachname, den Vornamen kenne er nicht. Auf die Frage der Parteizugehörigkeit habe der Antragsteller lediglich ausführen können, dass sie der Partei angehören würden, die an der Macht sei. Das Bundesamt beschränkt sich jedoch darauf, darzulegen, dass die Ausführungen unsubstantiiert und pauschal sind. Es wird jedoch nicht deutlich, warum diese Aussagen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllen. Insbesondere wird nicht hinsichtlich der in Betracht kommenden Variante 3 (unwahrscheinliche Angaben) dargelegt, inwieweit Widersprüche zu hinreichend gesicherten Herkunftsinformationen bestehen. Nicht ausreichend ist die pauschale Feststellung, bei Durchsicht der Anhörungsprotokolle dränge sich geradezu der Eindruck auf, dass der Antragsteller

eine zielgerichtete auf den Kern der Verfolgung ausgerichtete Fluchtgeschichte konstruiert habe und in den wesentlichen Punkten nicht über selbst erlebtes berichtete. Auch die pauschale Aussage, die Fluchtgeschichte mute vor dem Hintergrund einer befürchteten politischen Verfolgung nahezu lebensfremd und naiv an, legt nicht dar, warum die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllt sind.

Die Offensichtlichkeitsentscheidung lässt sich auch nicht - von der streitgegenständlichen Entscheidung abweichend - auf § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG stützen.

Vgl. zum grundsätzlich zulässigen "Austausch" der Offensichtlichkeitsgründe der Nummern 1 und 2 des § 30 Abs. 1 AsylG in der seit 27.02.2024 geltenden Fassung: VG Wiesbaden, Beschluss vom 23. April 2024 - 4 L 353/24.WI.A -, juris Rn. 28.

Auch dessen Voraussetzungen liegen nämlich nicht vor.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang sind.

Was im Asylverfahren das Vorbringen von Umständen ist, die für die Prüfung des Asylantrages nicht von Belang sind, ist auszulegen. Eindeutig ist nur, dass dieses ein "Mehr" gegenüber der (einfachen) Unbegründetheit eines Asylantrages bedeutet. Dass dieses nur die Ausnahme in klar strukturierten Fällen sein kann, ist sowohl der nationalen Regelung in § 30 AsylG 2024 wie auch den unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 31 Abs. 8, Art. 32 Abs. 2 RL 2013/32/EU zu entnehmen.

Vgl. VG Dresden, Beschluss vom 29. April 2024 - 2 L 292/24.A -, juris Rn. 13; VG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Juli 2024 – 28 L 1537/24.A –, juris Rn. 26.

Bei der Auslegung des § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG kann auch auf die in der Rechtsprechung hinreichend geklärten Maßstäbe zu § 30 Abs. 1 AsylG a.F. - nach der ein Asylantrag offensichtlich unbegründet ist, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen - zurückgegriffen werden.

Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 23. Mai 2024 - 41 L 353/24 A -, juris Rn. 22 ff.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Juli 2024 – 28 L 1537/24.A –, juris Rn. 28,.

Umstände sind hiernach nicht von Belang, wenn sie den Asylantrag offensichtlich nicht zu tragen vermögen. Nicht von Belang i.S.d. § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist das Vorbringen daher insbesondere dann, wenn es für die Prüfung des Asylantrages aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erheblich oder unbeachtlich ist.

Nicht von Belang ist danach jedenfalls ein Vortrag, wenn aus ihm auch bei Wahrunterstellung rechtlich kein Schutzstatus nach Art. 16a GG, §§ 3 oder 4 AsylG folgen kann.

Vgl. BeckOK AuslR/Heusch, 41. Ed. 1.4.2024, AsylG § 30 Rn. 15; VG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Juli 2024 – 28 L 1537/24.A –, juris Rn. 30.

Das Vorgebrachte ist aber insbesondere auch dann nicht von Belang, wenn das Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht in für den Asylantrag wesentlichen Punkten – also im Kernbereich – derart pauschal und oberflächlich oder derart widersprüchlich ist, dass es an (eindeutigen) Tatsachen(-behauptungen) fehlt, deren Wahrheit unterstellt werden könnte, wenn also aufgrund des nichtssagenden Vortrags oder aufgrund unauflösbar widersprüchlicher Angaben unklar ist, von welcher/welchen Tatsache/n bzw. Umständen das Bundesamt und das Gericht bei ihren Entscheidungen ausgehen sollen. Auch dann ist die Voraussetzung erfüllt, dass an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können und sich bei einem solchen Sachverhalt die Abweisung der Klage bzw. die Ablehnung des Eilantrages geradezu aufdrängt.

Vgl. zu diesem Erfordernis: BverfG, Beschluss vom 25. Februar 2019 – 2 BvR 1193/18 –, juris Rn. 18, 21 und Beschluss vom 5. Februar 1993 – 2 BvR 1294/92 –, juris.

So liegt es hier jedoch nicht. Der Vortrag ist zwar teilweise nicht hinreichend substantiiert und eine aus den Geschehnissen im Heimatland folgende beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG wenig greifbar. Indessen hat der Antragsteller im Kern einen im Sinne des Asylgesetzes durchaus schutzrelevanten Sachverhalt vorgetragen. Insbesondere hat er vorgetragen, ihm drohe in Angola politisch motivierte Verfolgung, da er regierungskritische Informationen weitergegeben habe. So habe er Informationen eines Freundes, der in der Vergangenheit Teil der Mafia gewesen sei, in abgelegenen Vierteln Luandas verbreitet. Dieser Freund sei dann nach Mosambik geflohen, später jedoch wieder an die Behörden Angolas überstellt worden, wodurch auch der Antragsteller in Gefahr

geraten sei. So habe der Geheimdienst Angolas den Antragsteller aufgesucht, gefoltert und verhört, später jedoch wieder freigelassen. Nach diesem Vorfall habe der Antragsteller sich im Viertel Malueka versteckt gehalten, da die angolansische Polizei dieses Viertel nicht betreten würde. In Malueka sei ein ihm unbekannter Mann gekommen und habe ihm angeboten, ihn außer Landes zu bringen, da sein Leben in Gefahr sei. Dieses Angebot habe der Antragsteller angenommen und sei mit dem Mann über Portugal nach Deutschland gereist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf